

essenträgern eine detaillierte und konsolidierte Beschreibung einer möglichen multinationalen Truppe, ihres Mandats und der daraus abgeleiteten Aufgaben vorzulegen, die unter anderem die Stärke und den geografischen Wirkungsbereich dieser Truppe im Zuge einer schrittweisen Dislozierung enthält, und außerdem ein ausführliches Einsatzkonzept für einen möglichen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen vorzulegen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär ferner, dringend Staaten zu ermitteln, die die erforderlichen Finanzmittel, personellen Kräfte, Ausrüstungsgegenstände und Dienste beitragen könnten, und an sie heranzutreten, ist bereit, den Generalsekretär in dieser Hinsicht zu unterstützen, und fordert die Staaten auf, positiv zu reagieren.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, binnen 60 Tagen über die Durchführung des Abkommens von Dschibuti durch die Parteien, einschließlich der aktuellen Bedingungen am Boden, sowie über seine Planung, einschließlich der Erörterungen mit den Staaten, die möglicherweise Beiträge leisten werden, Bericht zu erstatten.“

Auf seiner 5987. Sitzung am 7. Oktober 2008 beschloss der Rat, die Vertreter Dänemarks, Griechenlands, Japans, Kanadas, Litauens, Malaysias, der Niederlande, Norwegens, Portugals, der Republik Korea, Singapurs, Somalias und Spaniens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Somalia“ teilzunehmen.

Resolution 1838 (2008) vom 7. Oktober 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1814 (2008) vom 15. Mai 2008 und 1816 (2008) vom 2. Juni 2008,

zutiefst besorgt über das jüngste Überhandnehmen seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle auf See gegen Schiffe vor der Küste Somalias und über die ernste Bedrohung, die dies für die rasche, sichere und wirksame Leistung humanitärer Hilfe an Somalia, die internationale Schifffahrt und die Sicherheit der der gewerblichen Seeschifffahrt dienenden Schifffahrtswege sowie für die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht durchgeführten Fischereitätigkeiten darstellt,

besorgt feststellend, dass immer gewaltsamere seeräuberische Handlungen mit schwereren Waffen in einem größeren Gebiet vor der Küste Somalias durchgeführt werden, die unter Einsatz von Hilfsmitteln mit großer Reichweite wie etwa Mutterschiffen erfolgen und eine zunehmend perfektionierte Organisation und ausgeklügeltere Angriffsmethoden erkennen lassen,

bekräftigend, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 („das Seerechtsübereinkommen“)⁸⁰ niedergelegt, den rechtlichen Rahmen für die Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See sowie für sonstige Meerestätigkeiten vorgibt,

in Würdigung des seit November 2007 von einigen Staaten geleisteten Beitrags zum Schutz der Schiffskonvois des Welternährungsprogramms, der Einsetzung einer Koordinierungsstelle durch die Europäische Union mit der Aufgabe, die von einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vor der Küste Somalias durchgeführten Überwachungs- und Schutzaktivitäten zu unterstützen, und des laufenden Planungsprozesses für eine mögliche Marineoperation der Europäischen Union sowie anderer internationaler oder nationaler Initiativen zur Durchführung der Resolutionen 1814 (2008) und 1816 (2008),

feststellend, dass jüngsten Berichten humanitärer Organisationen zufolge bis zum Jahresende nicht weniger als dreieinhalb Millionen Somalier auf humanitäre Nahrungsmittelhilfe angewiesen sein werden und dass im Auftrag des Welternährungsprogramms tätige

⁸⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

Seetransportunternehmen ohne Geleit durch Kriegsschiffe keine Nahrungsmittelhilfe an Somalia liefern werden, mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, die langfristige Sicherheit der Hilfslieferungen des Welternährungsprogramms an Somalia zu gewährleisten, und daran erinnernd, dass er den Generalsekretär in Resolution 1814 (2008) ersuchte, Unterstützung für die Maßnahmen zum Schutz der Schiffskonvois des Welternährungsprogramms zu gewähren,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten Somalias vom 1. September 2008 an den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in dem er sich im Namen der Übergangs-Bundesregierung für die vom Sicherheitsrat geleistete Unterstützung bedankt und die Bereitschaft der Übergangs-Bundesregierung bekundet, eine Zusammenarbeit mit anderen Staaten sowie mit Regionalorganisationen zu erwägen, um zusätzliche Vorabunterrichtungen über die im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 1816 (2008) bereits abgegebenen hinaus abzugeben, mit dem Ziel, die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zu bekämpfen,

daran erinnernd, dass er in der Erklärung seines Präsidenten vom 4. September 2008⁷⁸ die Unterzeichnung eines Friedens- und Aussöhnungsabkommens in Dschibuti begrüßte und die laufenden Anstrengungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia, Herrn Ahmedou Ould-Abdallah, würdigte, und hervorhebend, wie wichtig es ist, eine umfassende und dauerhafte Regelung in Somalia zu fördern,

sowie daran erinnernd, dass er in der Erklärung seines Präsidenten vom 4. September davon Kenntnis nahm, dass die Parteien in dem Abkommen von Dschibuti die Vereinten Nationen ersuchten, innerhalb eines Zeitraums von einhundertzwanzig Tagen eine internationale Stabilisierungstruppe zu genehmigen und zu entsenden, und mit Interesse dem sechzig Tage nach der Verabschiedung der Erklärung fälligen Bericht des Generalsekretärs entgegengehend, insbesondere einer detaillierten und konsolidierten Beschreibung einer realisierbaren multinationalen Truppe sowie einem detaillierten Einsatzkonzept für einen realisierbaren Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen,

hervorhebend, dass Frieden und Stabilität, die Stärkung der staatlichen Institutionen, wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit notwendig sind, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Seeräuberei und den bewaffneten Raubüberfällen auf See vor der Küste Somalias vollständig ein Ende gemacht wird,

feststellend, dass Vorfälle von Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf Schiffe in den Hoheitsgewässern Somalias und auf Hoher See vor der Küste Somalias die Situation in Somalia verschärfen, die nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *erklärt erneut*, dass er alle seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfälle auf See gegen Schiffe vor der Küste Somalias verurteilt und missbilligt;

2. *fordert* die an der Sicherheit der Meerestätigkeiten interessierten Staaten *auf*, sich aktiv am Kampf gegen die Seeräuberei auf Hoher See vor der Küste Somalias zu beteiligen, insbesondere indem sie Marinefahrzeuge und Militärluftfahrzeuge entsenden, im Einklang mit dem Völkerrecht, wie in dem Seerechtsübereinkommen⁸⁰ niedergelegt;

3. *fordert* die Staaten, deren Marinefahrzeuge und Militärluftfahrzeuge auf Hoher See und im Luftraum vor der Küste Somalias im Einsatz sind, *auf*, auf Hoher See und im Luftraum vor der Küste Somalias die erforderlichen Mittel in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, wie in dem Seerechtsübereinkommen niedergelegt, anzuwenden, um seeräuberische Handlungen zu bekämpfen;

4. *fordert* die Staaten, die über die entsprechenden Kapazitäten verfügen, *nachdrücklich auf*, mit der Übergangs-Bundesregierung im Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See in Übereinstimmung mit Resolution 1816 (2008) zusammenzuarbeiten;

5. *fordert* die Staaten und die Regionalorganisationen *nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit Resolution 1814 (2008) auch weiterhin Maßnahmen zum Schutz der Schiffskonvois des Welternährungsprogramms zu ergreifen, was für die Bereitstellung humanitärer Hilfe an die betroffene Bevölkerung in Somalia unerlässlich ist;

6. *fordert* die Staaten insbesondere entsprechend dem Ersuchen in Resolution A.1002(25) der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation vom 29. November 2007 *nachdrücklich auf*, für die Schiffe, die berechtigt sind, ihre Flagge zu führen, nach Bedarf Rat und Anleitung über geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Angriffen oder zu ergreifende Maßnahmen im Falle eines Angriffs oder drohenden Angriffs in den Gewässern vor der Küste Somalias zu erteilen;

7. *fordert* die Staaten und die Regionalorganisationen *auf*, ihre Maßnahmen nach den Ziffern 3, 4 und 5 untereinander abzustimmen;

8. *bekräftigt*, dass diese Resolution ausschließlich auf die Situation in Somalia Anwendung findet und die Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der Rechte oder Pflichten nach dem Seerechtsübereinkommen, in Bezug auf jedwede Situation unberührt lässt, und unterstreicht insbesondere, dass diese Resolution nicht so anzusehen ist, als werde dadurch Völkergewohnheitsrecht geschaffen;

9. *erwartet mit Interesse* den in Ziffer 13 der Resolution 1816 (2008) angeforderten Bericht des Generalsekretärs und bekundet seine Absicht, die Situation in Bezug auf Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See gegen Schiffe vor der Küste Somalias zu überprüfen, insbesondere mit dem Ziel, die in Ziffer 7 der Resolution 1816 (2008) erteilte Ermächtigung auf Ersuchen der Übergangs-Bundesregierung um einen weiteren Zeitraum zu verlängern;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5987. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6009. Sitzung am 30. Oktober 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Somalia“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁸¹:

„Der Sicherheitsrat verurteilt mit allem Nachdruck die am 29. Oktober 2008 in den Städten Hargeysa und Boosasso in Somalia verübten terroristischen Selbstmordanschläge. Diese abscheulichen Anschläge, die zahlreiche Tote und Verletzte gefordert haben und anscheinend koordiniert waren, richteten sich gezielt gegen den Komplex des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und ein Büro der äthiopischen Regierung sowie gegen örtliche Regierungsstellen.

Der Rat bekundet den Opfern dieser Anschläge und ihren Angehörigen sowie dem Volk und den Behörden Somalias und Äthiopiens sein tiefstes Mitgefühl und Beileid. Er nimmt mit Dank davon Kenntnis, dass einige der Opfer derzeit im französischen medizinischen Zentrum in Dschibuti behandelt werden.

Der Rat würdigt das Personal der Vereinten Nationen für seine Tätigkeit am Boden in Somalia in Unterstützung der somalischen Bevölkerung.

Der Rat unterstreicht, dass diejenigen, die diese verwerflichen terroristischen Handlungen begangen, organisiert, finanziert und gefördert haben, vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, gemäß ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und Resolution 1373 (2001) und im Einklang mit Resolu-

⁸¹ S/PRST/2008/41.